



ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

Der Vorstand hat sich mit den übernahmerechtlichen Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB im zusammengefassten Lagebericht zum Stand 31. Dezember 2016 befasst. Die im zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns enthaltenen Angaben zu den Übernahmehindernissen entsprechen den Kenntnissen des Vorstands.

Im Folgenden sind die nach §§ 315 Abs. 4, 289 Abs. 4 HGB geforderten Angaben zum 31. Dezember 2015 dargestellt.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der BAUER AG beträgt unverändert 73.001.420,45 EUR und ist in 17.131.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund 4,26 EUR je Stückaktie eingeteilt. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung – mit Ausnahme von gesetzlichen Stimmverboten wie in § 136 AktG und § 28 WpHG – je eine Stimme.

Der Streubesitz lag, ebenso wie im Vorjahr, bei 51,81 %. Die Mitglieder der Familie Bauer und die BAUER Stiftung, Schrobenshausen, halten im Rahmen eines Poolvertrages insgesamt 8.256.246 Stückaktien an der BAUER AG, was einer Beteiligung von 48,19 % an der Gesellschaft entspricht. Der Poolvertrag enthält eine Stimmbindungsvereinbarung sowie Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien der Poolbeteiligten. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der BAUER AG, welche 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Keiner der Aktionäre hat Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen. Ferner gibt es keine Stimmrechtskontrolle der am Kapital beteiligten Arbeitnehmer.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft enthält eine Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 7,3 Mio. EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist hierzu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des vorhandenen Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind,
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Durch Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2014 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 25. Juni 2019 befristet eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots oder über die Börse. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die



Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, dürfen der Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse je Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Erwerbsangebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des öffentlichen Erwerbsangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann der Kaufpreis angepasst werden.

Die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen erworbenen Aktien kann der Vorstand zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken verwenden. Insofern können die erworbenen Aktien insbesondere auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktien können zudem gegen Sachleistung veräußert werden, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen oder Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder andere Vermögensgegenstände zu erwerben. Die vorbezeichneten Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Hinsichtlich der Verwendung der zurückgekauften Aktien sieht die Ermächtigung für bestimmte Fälle den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Die Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben, wurde bisher nicht genutzt.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Die Regelungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der BAUER AG ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG und §§ 30 ff. MitbestG in Verbindung mit § 5 und § 6 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorstand hat gemäß der Satzung aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden, zu bestehen. Derzeit sind drei Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestellt und ein Vorsitzender des Vorstands sowie ein Arbeitsdirektor sind ernannt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig. Die Bestellung und die Wiederbestellung bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses, der grundsätzlich frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Präsidial- und Personalausschuss des Aufsichtsrats bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands vor und befasst sich mit der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand.

Die Änderung der Satzung wird von der Hauptversammlung gemäß §§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 179 AktG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen. Nach § 12 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

Change-of-Control

Die BAUER AG hat zusammen mit weiteren Konzernunternehmen einen Konsortialkreditvertrag ausnutzbar bis zu einem Betrag in Höhe von 450 Mio. EUR abgeschlossen, der für den Fall eines Kontrollwechsels oder einer Kontrollerlangung die Kreditgeber zur Kündigung der Kreditzusagen berechtigt. Ein Kontrollwechsel bezeichnet im Sinne dieses Konsortialvertrages einen Zustand, in dem die poolgebundenen Mitglieder der Familie Bauer in Summe direkt über weniger als 40 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte der BAUER AG verfügen. Eine Kontrollerlangung tritt ein, wenn in



Summe direkt oder indirekt mehr als 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der BAUER AG von einer oder mehreren gemeinschaftlich handelnden Personen (ausgenommen die poolgebundenen Mitglieder der Familie Bauer) gehalten werden.

Des Weiteren sehen mehrere langfristige Darlehen mit einem Darlehensstand zum Bilanzstichtag von insgesamt 178,5 Mio. EUR, die die BAUER AG zusammen mit anderen Konzernunternehmen als Darlehensnehmerin bzw. Garantin vereinbart hat, für den Fall eines Kontrollwechsels an der BAUER AG ein außerordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Darlehensgebers vor. Dabei liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn ein Dritter, der nicht dem Kreis der bestehenden Hauptaktionäre zuzurechnen ist, mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle über mindestens 30 % der Stimmrechte oder die Mehrheit des ausstehenden Grundkapitals der BAUER AG erwirbt. In Anspruch genommene Kreditbeträge müssten im Falle der Kündigung getilgt werden. Für neue Inanspruchnahmen stünde die jeweils gekündigte Kreditlinie nicht mehr zur Verfügung.

Darüber hinaus bestehen in der Firmengruppe weitere kurzfristige und langfristige Kreditverträge, die im Falle eines Kontrollwechsels ein außerordentliches Kündigungsrecht unter den vereinbarten marktüblichen Bedingungen vorsehen.

Schrobenhausen, im Mai 2016

BAUER Aktiengesellschaft
Der Vorstand